



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Ausschließlich über Behördenpostfach

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

Tel. +49 228 99 441-0

bearbeitet von:
Stefan Brungs

Wirtschaftliche Fragen der Kran-
kenhäuser

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 20. November 2025

Bezug: Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Geschäftszeichen: 60705#00008#0002 - Be. 20.11.2025_Änd. Regelungen z. gestuften System

Bonn, 02.04.2026

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o. g. Beschlusses vom 20. November 2025 über die Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V zur Prüfung nach § 94 SGB V.

Im Rahmen der Prüfung wird der G-BA um eine ergänzende Stellungnahme zu folgendem Punkt gebeten:

Der Beschluss bestimmt unter Ziffer IX., XIII. und XVII. die Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals in der Basisnotfallversorgung, in der erweiterten Notfallversorgung und in der umfassenden Notfallversorgung. Während die bisherige Notfallstufenregelung des G-BA für alle drei Stufen der Notfallversorgung eine einheitliche Vorgabe über die Anzahl und die Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals vorsieht, sieht der nun vorliegende Beschluss des G-BA eine nach den Stufen differenzierte Vorgabe vor, die bereits in der Basisnotfallversorgung eine höhere Anforderung als gegenüber dem bisherigen Status quo definiert.

Das BMG hat hierzu eine Nachfrage erreicht. Darin wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die erhöhten Anforderungen an die Personalvorhaltung in

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 3

Zentralen Notaufnahmen im bestehenden Finanzierungssystem nicht adäquat abgebildet seien und die konkrete Gefahr bestünde, dass insbesondere kleinere und mittlere Krankenhäuser künftig nicht mehr an der Notfallversorgung teilnehmen könnten, was die flächendeckende Versorgung gefährden würde.

Vor diesem Hintergrund wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme gebeten, inwiefern für die neuen Personalvorgaben eine Folgenabschätzung nach § 136c Abs. 4 S. 5 SGB V vorgenommen wurde, welche Ergebnisse sich aus der Folgenabschätzung ergaben und wie diese Ergebnisse in dem o. g. Beschluss Berücksichtigung gefunden haben. Konkrete Aussagen hierzu sind in den tragenden Gründen nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird der G-BA um Stellungnahme zu den folgenden Punkten gebeten:

- Hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals in der Basisnotfallversorgung, in der erweiterten und in der umfassenden Notfallversorgung, Ziffer IX. § 9 Absatz 2, Ziffer XIII. § 14 Absatz 2 und Ziffer XVII. § 19 Absatz 2, wird davon ausgegangen, dass sich die Angaben auf Vollzeitäquivalente beziehen. Es wird angeregt zu prüfen, dies in den Tragenden Gründen klarzustellen.
- Hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals in der Basisnotfallversorgung, in der erweiterten und in der umfassenden Notfallversorgung, Ziffer IX. § 9 Absatz 6, Ziffer XIII. § 14 Absatz 5 und Ziffer XVII. § 19 Absatz 5, wird davon ausgegangen, dass die Vorgabe nicht durch Rufbereitschaft erbracht werden kann. Es wird angeregt zu prüfen, dies in den Tragenden Gründen klarzustellen.
- Unter Ziffer III wird in § 2 Absatz 1 der Gegenstand der Regelungen formuliert und dabei nur auf die drei Stufen der Teilnahme an der qualifizierten Notfallversorgung abgestellt. Es wird angeregt zu prüfen, ob die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung als Gegenstand der Regelungen hier ergänzt werden sollte.
- Die Formulierung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegekraft“ unter Ziffer XXIII. § 25 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2a existiert nicht als Berufsbezeichnung. Es wird angeregt zu prüfen, die existierende Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeperson“ zu verwenden (vgl. § 64a Absatz 3 PflBG).
- Es wird ferner angeregt zu prüfen, bei den jeweiligen benannten Weiterbildungen, die als Zusatz zur Berufsbezeichnung geführt werden können, auch vergleichbare Qualifikationen mit gleichem Inhalt und Kompetenzerwerb zuzulassen. Dies betrifft unter
 - Ziffer IX. § 9 Abs. 4 S. 4, Ziffer XIII. § 14 Abs. 4 S. 5, Ziffer XVII. § 19 Abs. 4 und 5 S. 7 die pflegerische Leitung und ab 1. Januar



Seite 3 von 3

2028 auch eine Pflegefachperson (§ 14 zwei Pflegefachpersonen, § 19 vier Pflegefachpersonen), die über die Fachweiterbildung „Notfallpflege“ verfügen;

- Ziffer XXII., § 24 Abs. 2 Nr. 2b S. 8 die pflegerische Leitung mit einer Fachweiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Intensivpflege“.

Sollte der G-BA dieses Nachfrageschreiben unmittelbar zum Anlass nehmen, entsprechende Änderungen zu beschließen, bedarf es keiner gesonderten Antwort auf dieses Schreiben, sondern lediglich der Vorlage des geänderten Beschlusses nach § 94 SGB V. Soweit ein solcher Änderungsbeschluss nur einzelne der aufgeführten Punkte aufgreifen sollte, wird darum gebeten, zu den übrigen Punkten im Rahmen der Vorlage des Änderungsbeschlusses Stellung zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. g. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Stellungnahme unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ferdinand Rau